



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
2. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 105

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/489)]

### 69/197. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 67/1 vom 19. September 2012, 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 vom 20. Dezember 2012, 68/119 vom 16. Dezember 2013 und 68/185, 68/188, 68/189, 68/192 und 68/193 vom 18. Dezember 2013,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>1</sup>, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>2</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>3</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>4</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>5</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBL 2014 Nr. 24; öBGBL III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>2</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBL 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBL Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1477; LGBL 2000 Nr. 6; öBGBL III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1136; LGBL 2007 Nr. 64; öBGBL III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.



*ferner in Bekräftigung* der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems<sup>6</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>7</sup> und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen eingegangen sind<sup>8</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/119 beschlossenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Verabschiedung der Resolution 68/178 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus am 18. Dezember 2013,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen über verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

*sowie unter Hinweis* auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau betreffend die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen<sup>9</sup> und unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung von Maßnahmen der Verchensverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Frauen und Mädchen,

*in Anbetracht* der Bedeutung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verchensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder<sup>10</sup> als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verchensverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

*erneut* alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen *verurteilend* und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen,

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 68/191 vom 18. Dezember 2013, über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und in Anerkennung der zentralen Rolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der geschlechtsspezifischen Tötung von Frauen und Mädchen und bei der Reaktion darauf, namentlich durch die Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

*unter Hervorhebung* der Relevanz der internationalen Übereinkünfte und der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verchensverhütung und

<sup>6</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>7</sup> Resolution 60/288.

<sup>8</sup> Siehe Resolutionen 62/272, 64/297, 66/282 und 68/276.

<sup>9</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

<sup>10</sup> Resolution 69/194, Anlage.

Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, vor allem von Frauen und Jugendlichen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/190 vom 18. Dezember 2013 betreffend die Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und in Anbetracht der Fortschritte, die während der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden, die vom 25. bis 28. März 2014 in Wien stattfand<sup>11</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/156 vom 18. Dezember 2013, in der sie bekräftigte, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der vom 12. bis 19. April 2015 in Doha stattfinden und sich dem Thema „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ widmen wird, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bislang bei der Vorbereitung dieses Kongresses erzielt wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und Korruption unter Strafe stellen, sowie Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Einziehungsregelungen und der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten,

*unter Berücksichtigung* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Resolution 2014/23 vom 16. Juli 2014 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Schleusung von Migranten, sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

---

<sup>11</sup> Siehe E/CN.15/2014/19 und Corr.1.

*besorgt* über die zunehmende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Formen und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/180 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der Maßnahmen gegen den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, und 67/80 vom 12. Dezember 2012 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, in denen sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen nachdrücklich aufforderte, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutenahme und Zerstörung dieses Kulturguts, zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen und geplünderten Kulturguts zu erleichtern, sowie auf ihre Resolution 68/186 vom 18. Dezember 2013 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit,

*unterstreichend*, wie wichtig die weiteren Fortschritte sind, die auf diesem Gebiet erzielt wurden, und begrüßend, dass die Generalversammlung über die Resolution 2014/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten<sup>12</sup> angenommen hat, wie von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung empfohlen, und dass ein technisches Hintergrunddokument zur Unterstützung der Umsetzung der Leitlinien durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege erstellt wurde, das bei der Durchführung der Resolutionen 67/80, 68/186 und 69/196 vom 18. Dezember 2014 behilflich sein und die operative Zusammenarbeit gegen alle Formen des illegalen Handels mit Kulturgut erleichtern wird, sowie dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersucht wurde, praktische Hilfe bei der Umsetzung der Leitlinien zu gewähren und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern,

*bekräftigend*, dass dafür gesorgt werden muss, dass mehr Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>13</sup> ratifizieren oder ihnen beitreten und dass diese Übereinkünfte voll und wirksam umgesetzt werden, in dieser Hinsicht auf alle einschlägigen Resolutionen hinweisend, einschließlich der Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Resolution 68/192 vom 18. Dezember 2013 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel, und die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, begrüßend,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, denen mit getrennten und ergänzenden rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss, und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/179 vom 18. Dezember

<sup>12</sup> Resolution 69/196, Anlage.

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

2013, in der sie alle Mitgliedstaaten aufrief, Migranten zu schützen und zu unterstützen, und auf Resolution 2014/23 des Wirtschafts- und Sozialrats, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung empfohlen wurde,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 22/7 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität und 22/8 über die Förderung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zur Stärkung der nationalen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität, beide vom 26. April 2013<sup>14</sup>,

*besorgt* über das immer häufigere Vorkommen von Computerkriminalität und den Missbrauch von Informations- und Telekommunikationstechnologien in vielfältigen Formen der Kriminalität,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit auf die Entwicklung, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

*überzeugt*, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, unter anderem durch Mechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, entscheidend ist für ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die wiederum alle die Rechtsstaatlichkeit stärken,

*betonend*, wie wichtig eine gestärkte, auf den Grundsätzen der geteilten Verantwortung beruhende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende internationale Zusammenarbeit ist, um illegale Netzwerke zu zerschlagen und das Weltdrogenproblem und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, namentlich Geldwäsche, Menschenhandel, Waffenhandel und andere Formen organisierter Kriminalität, die allesamt die nationale Sicherheit bedrohen und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit untergraben,

*besorgt* über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, sowie besorgt über seine Verbindungen zum Terrorismus und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels,

*Kenntnis nehmend* von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen, insbesondere

---

<sup>14</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2013/30 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>15</sup> im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>16</sup> im Jahr 2005 und dem bevorstehenden Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel<sup>17</sup> am 24. Dezember 2014 widerspiegeln,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über sein Weltweites Feuerwaffenprogramm auf den Gebieten der gesetzgeberischen und technischen Hilfe, des Kapazitätsaufbaus, der Bewusstseinsbildung und der Forschung und Analyse auf Anfrage durchführt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern verwendet werden,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>18</sup>, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

*besorgt* darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am unerlaubten Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen, über die starke Zunahme dieses Handels, der Häufigkeit seines grenzüberschreitenden Vorkommens und des Spektrums der damit zusammenhängenden Straftaten in einigen Teilen der Welt sowie über die mögliche Nutzung des unerlaubten Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen als Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität, andere einschlägige kriminelle Tätigkeiten und den Terrorismus,

*höchst besorgt* über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

---

<sup>15</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>16</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

<sup>17</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBL. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBL. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

*in der Erkenntnis*, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

*hervorhebend*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Umweltverbrechen, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>19</sup>, und *hervorhebend*, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

*betonend*, dass ein koordiniertes Vorgehen unabdingbar ist, um die Korruption zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und die illegalen Netzwerke zu zerschlagen, die den illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen und mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Holz und Holzprodukten, antreiben und ermöglichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verchensverhütungspolitik sowie nationale und lokale Strategien und Aktionspläne auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und umzusetzen und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise und in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, anzugehen,

*hervorhebend*, dass die soziale Entwicklung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der Verchensverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollte,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verchensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aufgrund der hohen Zahl ihrer Vertragsparteien und ihres weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bilden, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung und der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und einen wirksamen Mechanismus bieten, der weiter genutzt und umgesetzt werden soll,

*eingedenk* der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

*in Anbetracht* des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung

---

<sup>19</sup> Siehe Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über Maßnahmen der Verchensverhütung und Strafrechtspflege gegen den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

krimineller Aktivitäten, wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus, in der Tourismusbranche leisten kann,

*in Anerkennung* der weltweiten Bedeutung der guten Regierungsführung und der Korruptionsbekämpfung und mit der Forderung nach Nulltoleranz betreffend Korruption in allen ihren Formen, darunter Bestechung, sowie betreffend das Waschen von Erträgen aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und anerkennend, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

*unter Begrüßung* dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

*in Anerkennung* der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe sowie die internationale Überstellung verurteilter Personen, erzielt hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen 64/293, 68/187, 68/188, 68/192, 68/193 und 68/195 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>20</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>1</sup> die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>21</sup> inzwischen 183 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>2</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>3</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>4</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen ge-

<sup>20</sup> A/69/94.

<sup>21</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.



gen Korruption<sup>5</sup> und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre vollständige Durchzuführen zu bemühen;

5. *erinnert* an Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Resolution 68/193 der Generalversammlung, in der unter anderem die Notwendigkeit bekräftigt wurde, einen Mechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle durch die Vertragsstaaten einzurichten, und unterstreicht, dass die Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens ein laufender und schrittweiser Prozess ist und dass es alle Optionen betreffend die Einrichtung eines Mechanismus zu untersuchen gilt, der die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle unterstützen soll, und bittet die Mitgliedstaaten, den diesbezüglichen Dialog fortzuführen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die während der vom 25. bis 28. März 2014 in Wien abgehaltenen dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden<sup>11</sup>, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Prozess der Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>22</sup> im Einklang mit Resolution 65/230 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 zu unterstützen und alle zur Lösung des Problems der überfüllten Gefängnisse unternommenen Anstrengungen zu verstärken;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, verstärkte Anstrengungen zum Abschluss ihrer Arbeit zu unternehmen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Ergebnis der Untersuchung zu gegebener Zeit vorzulegen;

8. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, und legt den Staaten nahe, ihre Vorbereitungen für den Kon-

<sup>22</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

gress fortzusetzen und darauf auszurichten, gezielte und produktive Beiträge zu den Erörterungen zu leisten und die Teilnahme der Organe der Vereinten Nationen und verwandter Organisationen, anderer zwischenstaatlicher Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen sowie einzelner Sachverständiger und Berater zu fördern, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Geschäftsordnungen;

10. *unterstreicht*, dass die Achtung und Förderung der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechensverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung zu erarbeiten, namentlich mit einem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Prävention durch die Nutzung multidisziplinärer und partizipativer Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

12. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, betont, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll, und begrüßt in dieser Hinsicht die Resolution 2014/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 über die Stärkung der Sozialpolitik als Mittel zur Verbrechensverhütung;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateralen, subregionalen, regionalen und internationalen Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Kriminalität bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken und den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität und aller Formen kriminellen Missbrauchs von Informations- und Telekommunikationstechnologien zu unternehmen und die internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu verbessern;

17. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in verwundbaren Gruppen oder Lebenslagen zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Krimina-

lität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>23</sup> und mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und zur strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser zu verstärken und zugleich die Rechte der geschleusten Migranten wirksam zu schützen und ihre Würde sowie international anerkannte Grundsätze der Nichtdiskriminierung und andere anwendbare einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen zu achten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, insbesondere unbegleiteten Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem genannten Protokoll auch weiterhin technische Hilfe zu gewähren;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Schleusung von Migranten erwogen wird, parallel dazu Finanzermittlungen anzustellen, um aus dieser Straftat erlangte Erträge zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, und die Schleusung von Migranten als Haupttat der Geldwäsche zu betrachten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten und zu bekämpfen, und äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die von solchen Straftaten profitieren, einschließlich zur Organentnahme, und ruft die Mitgliedstaaten auf, verstärkt einzelstaatliche Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels zu unternehmen und die Opfer dieses Handels im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu schützen und zu unterstützen;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen zu stärken, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Straftaten;

22. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen im Rahmen seines Mandats und des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und internationalen Standards, einschließlich, soweit anwendbar, der Standards und entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen und zwischenstaatlicher Organe gegen die Geldwäsche, unter anderem und falls angezeigt, der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen

<sup>23</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

24. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und fordert die Vertragsstaaten auf, die von diesen Organen verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt durchzuführen;

25. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist, in Anerkennung der Anstrengungen, die das Büro unternimmt, um solche Netzwerke einzurichten und zu unterstützen;

26. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

27. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

28. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die neuen politischen Fragen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, aufgezeigt werden, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, illegaler Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme, Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie identitätsbezogene Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolution 2012/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2012 über die Strategie des Büros für den Zeitraum 2012-2015 zu berücksichtigen;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines bestehenden Mandats, die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen maßgeblichen Kriterien aufgeschlüsselter Daten, soweit angemessen, weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Drogenhandels, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

32. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch Hilfe im Bereich der Gesetzgebung, technische Hilfe und verstärkte Datenerhebung und -analyse bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen mit anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung gegen den Tourismussektor gerichteter Bedrohungen durch Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zu erhöhen, gegebenenfalls über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige internationale Organisationen und in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und dem Privatsektor;

34. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam für die breite Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu nutzen, insbesondere durch die Rückgabe der Erträge aus Straftaten oder solcher Vermögensgegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Informationen bezüglich aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auszutauschen und gegebenenfalls Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verhütung, Früherkennung und Bestrafung solcher Straftaten miteinander abzustimmen, sowie in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Bedeutung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 69/196, vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2014/20 und von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, und anderer einschlägiger Dokumente, die die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung zu diesem Thema verabschiedete<sup>24</sup>;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften, internationalen Leitlinien und damit zusammenhängenden technischen Hintergrunddokumente, und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutz-

<sup>24</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 10 (E/2014/30)*.

dienste, und diesen Handel als schwere Straftat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu betrachten;

36. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erklären, um dafür zu sorgen, dass bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die sich am illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen beteiligen, angemessene und wirksame Mittel der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden können;

37. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und rechtlichen Rahmen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Strafverfolgung und der damit zusammenhängenden Anstrengungen zur Bekämpfung von Einzelpersonen und Gruppen, namentlich organisierten kriminellen Gruppen, die innerhalb ihrer Grenzen agieren, zu ergreifen, um den internationalen illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, Waldprodukten, einschließlich Holz, und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, die unter Verstoß gegen innerstaatliche Gesetze und einschlägige internationale Übereinkünfte gewonnen wurden, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen durch organisierte kriminelle Gruppen zu ergreifen, namentlich, soweit angemessen, durch die Verabschiedung und wirksame Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des illegalen Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen;

39. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

41. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie deren Nebenorgane auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänder-

ten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission sowie der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

43. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

44. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung darüber hinaus, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariatsgruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

45. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

46. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen;

47. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und Nachhaltigkeit regionaler Netzwerke forensischer Wissenschaftler zu fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

48. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

49. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

50. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten weiter über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und auch künftig zu gewährleisten, dass das Büro über ausreichende Mittel zur vollständigen und wirksamen Erfüllung seiner Mandate verfügt;

51. *bittet* die Staaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 52 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014